



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 25,05 Euro. Für die Erstellung des Bescheids fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß lfd. Nr. A1 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Bad Rappenau an.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 14.12.2023

gez.

Sebastian Frei

Oberbürgermeister